Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-63596-p0001-7

Sum
ex Libris
G.W. Goebel.

VIII. 4° 33ᵇ. (2,70g ᵈ)

Unterschiedliche

Zehen Schreiben/welche

Herr Johann Graf von Tylli/ (kurtz vor Eroberung der Stadt Magdeburg) dem Administratori oder Bischoff daselbst Obristen von Falckenberg vnd mit der Stadt gewechselt.

Darbey auch zu lesen/ dero ergangene Antwort.

Nebenst einem Schreiben so an Chur-Sachsen vnd Chur-Brandenburg von Herrn General Grafen Tylli/ auch wegen Magdeburg/abgangen.

Erstlich gedruckt zu Wittenberg/1631.

Das Erste Schreiben

Herrn Gen: Johan. Grafen von Tylli / abgangen an jhr Fürstlich Gnad Herrn Christian Willhelm Marggrafen zu Brandenburg Bischoffen zu Magdeburg / auß Westerhausen den 4. May Neuen Calenders.

Durchleuchtigster Hochgeborner Gnädiger Fürst vnd Herr.

EVr Fürstlich Gn. werden sich ausser allen zweiffel an noch vnabfällig zuerinnern wissen/welcher massen an dieselbe ich hie bevor auß Halberstatt wolmeyndlich geschrieben / vnd Jhro damals gantz treulich gerathen/daß sie von denen seydhero gesuchten/wider der die Röm: Kayſ. Mayſt. lauffenden Conflicts vnd vnverantwortlichen Actionibus abstehen/sich von Friedhässigen vnd Rebellischen Gemühtern länger nit anführen noch verleyten lassen/sondern allerhöchstg. Jhrer Kayſ. Mayſt. sich als einer auß vraltem vnd hohem Teutschen Geblüt geborner Fürst/ aller gehorsamist submittiren / vnd benebens hochvernünfftig vnd reufflich ponderiren möchten/wie sehr deroselben Fürstlich Stamm vnd Name / Ehr vnd Reputation auch alle zeitlich vnd ewig Wolfahrt / auff den widerigen fall hierunder periclitiret würde.

Ob ich dann zwar der guten hoffnung gelebt/E. Fürstl. Gn. solten diſe meine wolmeindliche Erinnerung vnd Treuhertzige Warnung bey Jhro fruchtbarlich haben gelten lassen / So hat demnach der Event bißher viel ein anders vnd zwar diſes bezeugt / daß sie/ mit jhrem widrigen procedurn sich von Tag zu tag mehr vnd mehr vertieffen / vnd nunmehr die Sachen Insonderheit bey der Magdeburgischen faction so weit kommen lassen/daß/ wann sie bey jhrem vorgefasten proposito ferner verharren vnd sich keines andern noch bessern besinnen werden/ sie alsdann schwerlich oder vieleicht nimmer emergiren/sondern sich selbsten/sowol als benante Magdeburger/ deren Weib vnnd Kinder / sampt so viel vnschuldigen Menschen / deren Seelen bey dem Allerhöchsten hiernechst vmb Weh vnd Straff schreyen werden/in die eusserste vor Augen stehende Mühe vnd Verderben ohnfelberlich setzen.

Derowegen/vnd damit demnach das so schweres vnd gleichsam für der

Thür stehendes Vnheil zeitlich abgewend/ E. F. G. vnd menniglich in der that verspüren mögen/daß man dannoch dieserseyts gar keine lust noch gefallen/sondern vielmehr die höchste abscheue trage/dannoch diese Schuld vnd Vrsach niemand anders als denen/welche E. F. G. vnd jetzt gemeldte Stadt Magdeburg zu disen Extremiteten verleytet vnd gebracht haben/zu imputiren sey/ So hab ich nicht vmbgehen können/ E. F. G. hiemit auß mehrer auffrichtiger wolmeynung wie vorhin also nachmals treulich zu exiſiern vnd zuermahnen/sie wollen dermaln eines in sich selbsten gehen/dises alles wol überlegen vnd dahin gedencken/ das sie jetzo weil es noch zeit ist/ sich angeregten Ohnverantwortlichen factionen allerdings entschlagen/ferner nicht opponiren/Sondern die ergriffene Waffen so bald nider- vnd auß Handen legen/ die annoch wehrende Thätlichkeiten gäntzlichen einstellen/so dann die von Magdeburg von jhrer Halßstärrigkeit beweglich vnd ernstlich dehortiren/ vnd also jhrer Keyſ. Mey. als der vngezweiffelten höchsten Christlichen Obrigkeit auß Pflicht schuldigsten Gehorsam aller vnterthänigst zu submittiren/dardurch werden E. F. G. das bevorstehende Vnglück heylsamlich abkehrē/jhro die Kayſ. Genaden Thür wider eröffnen/auch erhalten/ das mit vorangeregter Stadt Magdeburg/ vielleicht eine solche erträgliche Capitulation getroffen vñ geschlossen werden möchte/ darzu sie hienechst nimmermehr werden gelangen köndten.

Zumaln E. Fürstl. G. vnd jhnen Magdeburgern sich ehender bald zubequemen dafür nöthiger seyn wurd/weiln sie selbsten sehen vnd spüren/ daß sie von frembden vnd außländischen auff deren hülff vnd Beystand sie sich so sicherlich verlassen/vnd vielleicht dardurch in diesen Labirinth gerathen/ seythero noch mit wortlichen Vertröstungen vergeblich lactirt/auch nunmehr die Sachen zu solchem Standt gerathen sind/ das sie sich eyntigen Entsatzes oder Succurs fürters hin keines wegs zu getrösten haben. Eur Fürstl. Gnad. damit des Allerhöchsten Schutz wolbefehlend/ &c. Datum Westerhaussen/den 4. May/Anno 1631.

Das ander Schreiben.

An Burgermeinster vnd Rath der Stadt Magdeburg/ den 4. May.

Liebe Besondere/ &c.

IHr werdet allbereits mehr/ dann euch selbsten lieb sein mag/ im werck empfunden vnd erfahren haben/ In was für mercklichen grossen

Schaden jhr vmb Eur biß hero gegen der Röm: Kayſ. auch zu Hungarn vnd Böheim König. Mayſt. Vnſerm Allergnädigſten Herrn erwieſener vnverant wortlicher vnd hochſtraffbarer Obſtinaciter vnd öffentlicher Rebellion willen mit den Eurigen gerathen / alſo daß jhr dardurch faſt nunmehr all Eure zeitliche Güter vnd Wolfahrt verlohren / vnd es jetzt über dieſes alles durch Göttliche verleyhung ſo weit vnd dahin kommen / das in vnſeren Händen vnd Mächten ſtehet / Euch mit Euren noch übrigen Hab vnd Gütern / Weib vnd Kindern in völlige vnd gäntzliche ruin zu præcipitirn. Wie nun aber mir gantz vnd gar nicht darfür halten wöllen / jhr in ſolcher Eurer Halßſtarigkeit ſo gar vertiefft vnd erſoffen ſeyn werdet / daß jhr nicht begeren oder gemeyn ſeyn ſollet / mit hertzlicher bereuung wider zu kehren / vnd Euch der ſchuldigen allergehorſamſten Keyſerlichen Devotion / vnd von deroſelben dependirender Clementz / Genad vnd Huld zuvnterwerffen. Alſo haben wir keinen vmbgang nehmen mögen / Euch deſſen hiemit auß getreuer gegen euch vnd den eurigen tragender Sorgfalt vnd wolmeynung zum überfluß zuerinnern / vnd zu gleich mit mit Ernſt zuermahnen vnd zuwarnen / jhr wöllet euch die Gnaden Thür / ſo jhr dieſer zeit noch offen habt / nicht gantz præcludirn / beſondern vor euer biß dato erzeigter widerwertigkeit alsbalden vnd vnverzüglich in der That abſtehen / euch dem ſchuldigē gehorſam / warmit allerhöchſt gedachte Keyſ. Mayſt. als der höchſten vorgeſetzten Obrigkeit jhr euch ſo hoch verpflicht vnd verbunden wiſſet / ſubmittirn / vnd alſo dardurch deroſelben würckliche Clementz vnd huld fehig machen / nicht zweiflent / jhr werdet mir reiffer erwegung all dieſer Sachen / ſo hoch importirender vnd weit außſichtiger Circumſtantien in Euch ſelbſt gehen / Eurn frommen vnd beſtes ſuchen vnd werben / vnd es zu den für Augen ſchwebenden vnaußbleibenden hochſchädlichen Extremiteten / warauff eur / auch euer Weib vnd Kinder ſampt aller Hab vnd Gütter euſſerſtes vnheyl vnd gentzlicher verluſt / darfür vns ſelbſten hertzlich leyd were / beſtehen vnd hafften thut / mit ſolcher vorſetzligkeit nicht kommen laſſen / vnd jhr über dieſes alles jetzt im Werck ſelbſt gewar worden vnd für Augen / daß diejenigen ſo euch zu defendiren vnd zu beſchützen ſich angenommen / gar nicht eurer vnd eurigen Nutzen vnd Wolfart / zu befördern / Sondern vielmehr Eur vnd deß gantzen Lands verderbē vnd ruin zuſuchen gemeynt vnd erwieſen / wir laſſen auch in beygehenden Abſchrifften euch zur Nachricht überkom̃en / was wir an-

jetzo an deß Herrn Marggrafen Christan Wilhelmen zu Brandenburgs Fürstl. G. vnd den Königl. Schwedischen Hofmarschalcken Dietrichen von Falckenberg / gelanget haben. Habens euch also hiemit durch gegenwertigen zu dem Ende expreßlich abgefertigen Trommeter zu Eurer eygentlichen Nachricht vnangefügt nicht lassen mögen / vnd verbleiben darbey Eur endlichen Cathegorischen vnverweilten Resolution vnnd Gemüts meynung gewärtig. Datum Westerhaussen vor Magdeburg / am 4. May / 1631.

Das dritte Schreiben.

An Königl. May. in Schweden Hofmarschalcken / Dietrichen von Falckenberg / der Stadt Magdeburg Obristen den 4. May.

Geliebter Herr.

ES bedarff keines weitlaufftigen remonstrirens / sondern ist dem Herrn vnd sonst männiglichen bekañt / in was extremiteten es mit der Statt Magdeburg durch deren vnverantwortliche vnd Rebellische Halßstarrigkeit / vnd Friedhäßtiger persuasion der jenigen / so sie darzu verleytet haben / gerahten / vnd das die Sachen mit selbiger Stadt nunmehr so weit kommen seyn / wo fern sie bey jhrem gefasten proposito noch einige geringe zeit verharren wird / das als dann nichts anderst als jhr vnd der jhrigen Totall ruin / verderb vnd vndergang habe zugewarten / bevorab weiln sie sich eintiges Entsatzes / Hülff oder Succurs fürters hin nicht zugetröstẽ. Demnach wir aber an jhrem vnglück kein belieben noch gefallen tragen / sondern dieselbe vermittels jhrer Pflicht schuldigsten vnd allergehorsamsten submission gegen der Röm. Kayſ. M. als jhrer von Gott vorgesetzten höchsten Obrigkeit viel lieber verhütet vnd abgewendet sehen möchten / vnd doch nicht zweiffeln / der Herr werde für sich selbsten vernünfftig erwegen können / das bey so beschaffenen dingen vnd zustand nicht Christlich noch billich / vielweniger für dem Allmächtigen vnd in seinem Gewissen verantwortlich seyn wolle / darzu zurahten oder in das werck zurichten / das so vil vnschuldige Menschen / mit verliehrung Leib vnd guts / auch aller zeitlichen Wolfahrt in das eusserste Elend gebracht vnd gestürtzet / vnd die Königl. Soldatesca der gestalt auff die Fleischbanck geführet werden.

So haben wir nicht vmbgehen wollen / dem Herrn solches wolmeynlich

zu gemüt

zu gemüt zuführen/vnd dabey seiner Pflichten damit allerhöchst gedachte Keys. May.er als ein Reichs eingesessener Vnterthan verwand ist/zuerinnern/das er dises alles bey sich reifflich ponderirn / berührte Magdeburger in jhrer Obstinatigkeit vnd Vnfug weiter nicht fomentiren noch stercken/ sondern vielmehr zugebürenden Bequemungen annahmen vnd bewegen/ vnd also Jhr vorstehendes Vnheyl dardurch heylsamlich abkehren wolle/ angesehen/ Er sonsten wie gesagt / kein Mittel hat sie durch *Succurs* oder anderer gestallt / zu *conserviren*, zumahln Wir nicht darfür halten können / das jhr Königl. Mayst. zu Schweden selbsten bey so beschaffenen dingen/ ein anders thun werden/oder auch zuthun befohlen haben.

Vnd wir habens dem Herrn bey eygnen deß End abgefertigtem Trommeter hiemit andeuten wollen *Datum* Westerhausen den 4. May/ 1631.

Das vierdte Schreiben.

Ist ein Antwort / deß Bischoffs an G. Tylli/ geschehen den 27. Aprilis Altes.

WOlgeborner besonders lieber/vns ist deß Herrn Grafen abermalliges Schreiben/de dato Westerhaussen den 4 May/*stylo novo*/durch den abgefertigten Trommetern/wol überliffert/von vns mit reiffer bewegnuß verlesen vnd darneben gewünschet worden/daß wir darbey/ der gebür versichert seyn mögen / ob derselbe sich solches Schreibens/ auff sonderbaren allergnädigsten Befelch Röm. Keys. auch zu Hungern vnd Böheim Königl. Mayst. Vnsers allergnädigsten Herrn/damit Wir derselbe mit desto mehrern allerunterthänigsten Respect/annemen mögen vnterwunden.

Verhalten jhm aber hierauff in Antwort nicht/ das gleich wie wir/ als einer auß Vhralten hohen Teutschen Geblüte/ geborner Fürst/vnsere bißhero geführte Actiones/ dermassen Christlich angestellet/das Wir hierunter keinen einigen Menschen am allerwenigsten Jhre Röm. Kays. Mayst. betrübet/oder wider Vnsere vnterthenigsten schuldigste Pflicht / offendirt/ sondern vns eyntzig vnd allein/in zugelassenen *meris terminis defensivis continiret*, vnnd derowegen solches in Vnserm Gewissen gegen dem allerhöchsten Gott/ der Röm. Kays. Mayst. den allgemeinen Evangelischen Ständten/vnd gantzer Erbarer Welt/frtt sam zuverantworten getrauen/ solches lassen wir den allein waarhafften Gott/ die bißhero ergangene *Acta* vnd *Actitata*/ sonderlich aber die gegen jhr Kays. Mayst. vnterschiedliche eingefertigte / aller vnterthänigste sehr bewegliche submission Schrifften

bezeigen / vns gnugsam versichert halten / von denselben / zu bekommahlen / nach anlaß vnd erfodern / deß H. Reichs löblichen verfassungen vnd *Constitutionen* allergenädigst *deferirt*, vnd wie der gebühr gehöret / auch hierzwischen bey vnsern *Juribus*, so vns der Barmhertzige Gott an vnserm Ertz: vnd Stifftern Magdeburg vnd Halberstatt / durch rechmässig Wahl in Gnaden gegönnet / geruhiglich gelassen / darbey aller geist: manutenirt / vnd derselben also jämmerlich vngehöret / vnd vnerkennter Sachen defacto nicht destituirt / worden wehren / daß es gewißlich solch e extrementeten / nimmermehr ergriffen hette.

Wir sind aber nochmals deß eygentlichen vnd vesten vorsatzes / alle vnsere actiones vnd procedurn / ins künfftig (auch ohne deß Herrn Grafen erinnern vnd ermahnen / warvor wir doch / weil es auß rechtem auffrichtigen wolmeinenden vorgeben herfliesset / günstig danckbar) durch gnädigste handleytung Gottes deß H. Geistes / dermassen anzustellen / damit dieselbe zu Gottes heiligen Namens Ehr / erhaltung vnd fortpflantzung seines allein seligmachenden Worts / widerbringung deß heylsamen allgemeinen / von viel hundert tausenden jämmerlich betrübten vnd beängstigen hertzen sehnlich gewünschten Religion vnnd Prophan Friedens / durch Gottes gnädige vnd treue Assistentz gereichen vnd außschlagen sollen / vnd lassen hierbey die jenigen / so solches alles zerstöret / vnd über einen hauffen zu werffen gemeynet seyn / gegen GOtt / so auß gerechtem Eyfer / heut oder morgen / oder doch gewißlich am Jüngsten Tage / Ewige Rach vnd Straffe / geben wird / dasselbe alles verantworten.

Damit wir aber bey diesem hochwichtigen Wercke / zu mahlen / (weil dasselbe vnsere Fürstliche Person / oder vnsere Ertz vnd Stiffter / wie auch die gute Stadt Magdeburg / alleine nicht: sondern das allgemein Christlich Evangelische Religionwesen / vnd demnach alle protestirende Chur-Fürsten vnd Stände / concerniret vnd angehet / dieselbe auch derohalben vnlängsten wir den vorstehenden Vnheyl / dermassen / damit Gottes allerheyligste Ehr vnd Lehr / Röm. Kayf. allerhöchster respect / deß gantzen H. Reichs in Vniversalt / inschuldigste obach gehabt / auch bestes attendiret werden möge / zu Leiptzig reiffe vnd bedächtliche Consulationes gepflogen / vnd einen Christlichen tapfferen Schluß mit Rath Gottes ergriffen / vnd sich vereinbaret) desto vorsichtiger gehen / vnd desto weniger peccieren mögen. So sind wir nicht abgeneygt / sondern eygentlich gemeynet

1000.

Churfürsten zu Sachsen vnd Brandenburg/vnserer *respectiv*e freundlichen viel geliebtẽ Herrn Vättern/Vattern/Brudern vnd Gevattern L.L. als erwehnten Christlichen Convents Herrn Directoren/vnd bey vnserem Ertz Stifft hoch interessirenden Freund Vätter / Brüderlich / vnd vffs schleunigst zu Communiciren / vnd deroselben so sonder zweiffel / gleich wir/ sie bey gepflogner Consulation zu Leiptzig / GOttes Ehr/Kayſ. Mayſt. allerhöchsten *respect*/vnd deß allgemeinen bestes vor Augen gehabt / also auch vns bey diesem schweren Paß/mit Freund: Vätter: Vatter: vnd Brüderlicher Rath vnd That / assistiren werden / guten vnd wolmeinenden Rath zusuchen/auch demselben in aller gebühr zugeleben/wañ vns nun die *media*, dardurch wir zu dieser Christlichen wolmeynenden *intentions* erlangung/ gereichen mögen/nicht allerdings wie es leyder vor Augen abgescheyden/vnd verweygert/sondern hierzu ohne weitere beleydigung benötigte frist / auch zu außfertigung vnserer Leut kräfftiger vnd sicherer Paß vnd Repaß gegönnet/vnd verstattet werden wolte.

Wie wir nun nicht zweiflen/daß jhre Chur Fürstl. L.L. sie hierunter/ gegen Jhre Kayſ. Mayſt. vnd das gantze löbliche Römische Reich allervnterthänigster schuldigster gebür/auch gegen vns Freund Vätterlichen erweisen werden.

Also halten wir gewiß vnd vnfehlbar darvor/deß Königlichen Würden vnd Gnadn in Schweden/ꝛc. Vnser freundlicher vielgeliebter Herr Vätter/Schwager vnd Herr Vatter/ꝛc.auß angeborner Königl mild.vnd gütigkeit/vngeachtet der so theurbarn vns versicherten assitentz / den lieben güldinen Frieden *præponderirn*,vnd an jhrem Theil aller gebühr sich schicken/also auch den friedlichen Tractäten / zu beruhigung deß allgemeinen Teutschen Vatterlands / einen glücklichen anfang vnd fortgang / gerne gönnen wurden/Wie wir dann dißfals/an allen / vns eusserst müglichen *Officijs*, nichts erwinden zu lassen / vhrbietens: Ersuchen demnach den Herrn Grafen Gn. Er wolle diesem vnserm wolmeynenden vnd auß offnem Teutschen Hertzen berührenden Vorschlag / Jhm so ferrne gefallen lassen/vnd vnsern Leuten den angedeuteten Paß /vns aber biß dahin frist verstatten: Darbey wir dann gantz nicht zweiflen/sondern eygentlich darvor halten/daß gleich wie Jhr Kayſ. Mayſt. solches zu allergnädigsten gefallen/vnd dienst/auch jhm selbst zu grossen gnaden/vnd ansehen gereichen wirdt/also werde auch dasselbig Jhme/wann es verhoffentlich sein/wolge-

meynten Christlichen *effect* erreichen solte/als ein sehr hohes Christliches Werck/in seinem ansehlicher Alter Chrtstlich verübet / so bey noch lebend/ als auch der lieben *Posteritet* / ein vnvergeßlicher ewigwehrender Ruhm vnd Lobwürdiges nachdencken/so wir denselben gerne gönnen möchten/ geberen. Wolten wir dem Herrn Grafen in Antwort günstig anfügen/ vnd sind jhm mit günstig geneygtem willen wolbeygethon vnd gewogen / *Datum* in vnserer alten Stadt Magdeburg / Den 27. Aprilis alten Calenders/1631.

Das fünffte Schreiben.

Herrn Burgermeisters vnd Raths der Stadt Magdeburg antwort / auff Grafen Tylli Schreiben/ geschehen/ den 26. Aprillis Altes.

GNädigster Herr. Als Eur Excell. vnd Gn. Vns gestriges Tages ein Schreiben vnterm dato den 4. May Neuen Calenders/durch einen Trommeter *insinuiren* lassen / haben wir dasselbe nicht allein in vnserm Rath erwogen / sondern auch vnsern zugehörigen Ständen / vnd entlich der gantzen Burgerschafft eröffnet vnd vorgetragen. Wie wir vns nun dessen versichert wissen/das wider die Röm. Kayſ. auch zu Hungarn vnd Böheim Köntgl. Mayst. vnserm allergnädigsten Herrn/wir vns keiner Rebellion oder vnverantwortlicher *Obstination* gebrauchet/ auch dergleichen zuthun/niemal in vnser Hertzen genommen/ sondern vielmehr allerhöchstgedachter jhr Kayſ. May. selbst vns diß Zeugnuß geben/daß in derosselben allervnterthänigsten/gehorsambsten vnd getreuen *devotion*, Wir jederzeit/auch damals/als die Gefahr vnd Not am allergrösten gewesen/ vnaußgesetzt verblieben/vnd darinnen nochmals gehorsamst zuverharren gedencken/ja Eur Excell. vnd G. gleichfalls solche vnsere/gegen jhre Kayſ. Mayst. tragende treue *devotion*, gegen vnsere Abgesanten zu Lauenburg/ jhr sehr wolgefallen lassen/dagegen aber/diese hochbeschwerliche Sachen/ dahin wol nimmermehr gerathen weren/wann nicht jhr Kayſ. Mayst. allergnädigster willen vnd meynung/vnd derselben so vielfältigen Kayserlichen allergnädigsten Versicherungen vnd Versprechnissen / ja austrücklichen Befelchen/schurstracks zu wider/diese gute Stadt von etlichen derselben Mißgönstigen / Nun fast gantzer sechs Jahr / ohne einige gegebene Vrsach/auffs eusserste verfolgt/jhnen jhre Nahrungen vnd Commercien auffs härtiste gesperrt/jhre eygenthumliche Intraden vnd Pachtgroschen

haleen vnd hinweg genommen / Vnd sie nicht dermassen beikenget vnd beschweret wäre/das sie es also länger nicht außstehen können / so wol letzlich in Religions sachen/deßwegen doch die Stadt gleicher gestalt von jhr Kayſ. Mayſt. allergnädigſt verſichert/man jhr vnd zwar/ohne Kayſ. Befelch vnd vngehörter sachen / zuzusetzen sich vnterstanden / welches alles/ diese gute Stadt/vnd das sie vor jre treue gehorsambste *devotion*/also hart betrücket wird/dem allerhöchsten befehlen muß/auch daher zu jhrer Hochnothwendigen *Defension*, nicht zwar gegen die Röm Kayſ. Mayſt. Als welche wir vnd gemeine Stadt vor/vnsere höchste Obrigkeit vnd Haupt/ billich halten vnderkennen/sondern allein wider die/so jhr Mayſtat willen vnd befelch zu entgegen/solches alles vorgenommen/verursachet worden/ Inmassen vielhöchstgedachter jhr Kayſ. Mayſt. wir solches in vnserm allerynterthänigsten Gegenbricht/*sub dato* den 10. November/neehst abgewichnen 1630. Jars/gar außführlich zuerkeñen geben/vnd wegen solcher harten vnauffhörlichen betruckungen / vns höchlich beklagt/welch schreiben/weil es in offnen Truck außgangen/ E. Excell. vnd G. wir vmb mehrer vnser vnschuld willen bey gefüget übersenden wollen.

Also sind auch zu jhrer Kayſ Mayſt Vnserm allergnädigsten Herrn wir der allervnterthänigsten Zuversicht / vnd halten gewiß darfür / wann Eur Excell. vnd Gn. den rechten grundt / Vnserer hochbeschwerlichen Betruckungen/so wir vnd gemeine Stadt / so viel Jahr aneinander vnverschulder weise außstehen müssen/vernehmen solten/allerhöchstgedachte Kayſ. Mayſt. wie E. Excell. vnd Gn. ab denselben allen / *respective* ein vngenädigstes vnd besonder grosses mißfallen tragen wurden.

Wann dann an jhme selber billich / daß diese gute Stadt / solcher grossen vnverschulden Beschwerungen / dermal eines würcklich benommen werde/ vnd Wir bey vns entschlossen / diß gantze Werck zugleich / zu beyder Churfürstl. Durchleuchtigkeiten zu Sachsen vnd Brandenburg/ auch der Erbarn *Confœderirten* Ansee Städte vnterhandlung zu stellen/ vnd vns auff deroselben Vorschläge vnd Vermittelung / aller Billigkeit nach/zu *accommodirn* erbietig seyn / Wir auch gemeynet gewesen / Eur Excell. vnd Gn. solche vnsere Erklärung/durch etliche Abgeschickte auß vnserm mittel Mündlich vortragen zu lassen/weil aber niemand sicherlich sich hinauß begeben können/Als gelangt an Eur Excell. vnd Gn. Vnser dienstlich bitten/ Sie geruhen / Vns auff die vnsern / Paß vnd Repaß/

sicher-

sicherlich hin vnd herzuräysen/damit Wir ettliche vnsers Mittels/an obberührte Oerter / schleunig vnd vnverlängert außschicken / vnd diß hochwichtige Werck / befördern mögen / zuertheilen / auch *immittels* mit *approchir*/vnd Gebrauchung der Waffen wider vns vnd vnsere Stadt/In Ruhe zustehen/Vns auch/was wir vns hierinnen zuversehen/bey gegenwertigen Abgeschicktem Trommer hinwider in Gnaden zuverständigen/ vnd Eur Excell. vnd Gn. seyn Wir zu gantz willigen Diensten erbietig. Datum vnter vnser Stadt Secret den 26. April/1631.

Das sechste Schreiben.

Antwort Obristen von Falckenberg an Herrn General Grafen von Tylli ertheilt den 27. Aprilis Altes

HOchgeborner Graf/Was Eur Excell. in dero an mich abgangenem Schreiben/*de dato* Westerhaussen des 4. May Neuen *styli*, an mich gelangen lassen / solches habe ich guter massen vernommen / wiewol ich nun der gebühr nach / desselben Inhalt mit diesem weitleufftigen hette beantworten sollen/So ist es doch an dem/das ich solches darumb vnnöhtig erachtet/ weiln schon von Ihr Fürstlich Durchl. allhier / wie auch einem Ehrnvesten Rath dieser Stadt Eur Excell. der lenge nach / vnd dero gestallt beantwortet worden seyn / dann ich verhoffe sie werden damit ein satsames begnügen haben/vnd dero Friedliebendes Gemüth vnd Christliche *Compassion*, darvon in jhrem Schreiben sie meldung thun / zu dero vnsterblichen Ruhm/ in der That erweisen / vnd blicken lassen / Meines theils soll ich gerne bey diesem Wesen alle das jenige thun / was mein Gewissen/vnd ehrlicher Name / bey so gstallten Sachen zulässet/ꝛc. Habe Eur Excel. dieses in gebühr nicht verhalten sollen/vnd verbleibe nechst empfehlung Göttlicher Allmacht. Datum Magdeburg den 27. Aprilis Altes Calenders/Anno 1631.

Das siebende Schreiben.

Mehr ein Schreiben an den Bischoff von Magdeburg/von Herrn Gen. Tylli den 12. May abgangen.

Genädiger Herr/ꝛc.

EVr Fürstl. Gn. Schreiben / vom 30. nechst verwichnen Monats Aprilis alten Calenders/ist mir wol eingeliffert / vnd hab dessen Inhalt mit mehrern verstanden / damit nun Eur Fürstl. Gn. vnd männig-

Ich mein Friedhertziges Gemüt vnd das ich anders nicht *intendire* noch suche / als was Ihrer Kayſ. Mayſt. hohen Kayſ. Reſpect vnd derſelben gebührender ſchuldiger Gehorſam erfordert/ihm Werck zuverſpüren/ als thue ich die bedeute Paß / vnd Repaß begerter maſſen hiemit übersänden/ weilen aber zu angeregter *Communicationen* viel zeit vnd weil gehört / die ſachen aber mit der Stadt Magdeburg nunmehr zu ſolchen ſtandt gerathen/daſſelbe keinen langen verzug erleyden können / ſo ſtelle E. Fürſtl. Gn. hochvernünfftig zuermeſſen/anheim das nicht beſſer were bey ſo beſchaffenen dingen ſich jetzo ſo bald zu *reſolviren* vnd zubequemen/ meines Orts bin ich vor Gott vnd in meinem Chriſtlichen Gewiſſen wol verſichert/ das die vngelegenheit ſo auß dergleichen Verzögerung erfolgen kan/ nicht mir ſondern denſelben welche darzu vrſach geben zuverantworten / Eur Fürſtl. Gn. damit dem Schutz deß Allerhöchſten treulichſt wol befehlent. Datum Weſterhauſſen/den 12. May Anno 1631.

Das achte Schreiben.

Tylli/an Burgermeiſter vnd Raht der Stadt Magdeburg/den 12. May.

Liebe Beſondere/ ꝛc.

WIr haben auß Eurem vom 10. nechſt verſchienen Monats Aprilis alten Calenders *datirten* Beantwortungs Schreiben mit mehrem vernommen / welcher geſtalt jhr eure abgeordnete zu vns zu ſchicken ſo lang bedenckens haben/biß daran mit beden Jhr Churfürſtl. Durchl. Sachſen vnd Brandenburg/ ꝛc. ſo wol auch dern Erbarn Anſee Städten jhr das gantze Werck *Communicirt* vñ berathſchlaget/vnd derowegen begert/wir möchten Euch zu ſolchem Ende ſichern Paß vnd Repaß zu abordnung Eurer Geſanden angehörige Oerter ertheilen laſſen / Nach dem nun auß vnſerm vorigen ſchreiben zuerſehen/das wir anderſt nichts intendirn noch ſuchen/als das der Röm. Kayſ. Mayſt. Vnſerm allergnädigſten Herrn/jr Euch auffligen der Pflicht vnd Schuldigkeit/ nach gebürend *ſubmittirn* vnd doch nicht zweiffeln jetzt hochgedachte jhre Churfürſtl: Durchl. ſambt berührten Anſee Stätten werden ſolches gar nicht *improbiren* können/ ſondern vielmehr für recht vnd bilich rathen vnd halten / auch für ſich ſelbſten euch darzu *adhortiren* vnd anweiſen als ſoll zwar angeregte *Communication* vns nicht zu wider ſeyn/thun auch die bedeutete Päß vnd Repäß Euch wolmeindlich überſenden/ wir beſorgen aber dennoch / weiln zu ſo-

thaner Abordnung vnd Berathschlagung vil zeit vnd weil erfordert wird/ die Sachen aber nunmehr dahin gerathen/das sie keinen längern Verzug erleiden können / es werde damit zu spat fallen / vnd Euch viel besser seyn/ wann Ihr zu gewennung der Zeit bey Euch so beschaffenen dingen jetzo so bald *resolvirn* vnd bequemen theten / Jedoch stellen wirs euch reiflich zu *diudicirn* anheim was jhr vermeynt am füglichsten zuseyn / sintemaln Euer Heyl vnd Wolfart am meysten hierunter *periclitirn* thut/ Immittels werdet Ihr niemandten anderst als euch selbst die Gefahr vnd vngelegenheit/ so auß solcher Verzögerung erfolgen kan vnd bereyt vor Augen stehet zu *imputirn* vnd bey zu messen haben Datum Westerhausen der 12 May/ Anno 1631.

P. S.

Auch lieber besonder /rc.

DAmit Euer Abgeordnete desto sicherer mögen fortkommen/ als sind wir Erbiettig denselben einen Trommeter an jeglichen Ort dahin sie verräysen/als nemlichen einen nacher Chur Sachsen / vnd einen nacher Chur-Brandenburg/ Ingleichen auch einen nacher Lübeck zu zugeben.

Derowegen Ihr vns *avisirn* wöllet/ wann berührte Eure Gesandten von Magdeburg abzuräysen willens. Alsdann die Trommeter sich so bald dahin verfügen sollen.

Vt in Literis, &c.

Das neundte Schreiben

Von Ihrer Excell. Herrn Gen. Grafen von Tylli/

an den Königl. Schwedischen Hof Marschalcken Dietrichen von Falckenberg den 12. May.

Geliebter Herr/rc.

WAs Wir vns auff Ihr Fürstlich Gnad. Herrn Christian Wilhelm Marggrafen zu Brandenburg/rc. So dann der Stadt Magdeburg gethanes Schreiben hinwider erklärt/ solches wird dem Herrn ausser zweiffel nach richtigkeit vorkommen/ vnd weiln deß Herrn beantwortung von dato den 30 Aprilis Alten Calenders mit derselben conformirt, als thun wir vns dahin referiren/ vnd allerseyts Göttlicher protection, &c. Datum Westerhaussen den 12 May/1631.

Das zehente Schreiben.

An Ihre Churfürstlich Durchleucht. zu Sachsen / vnnd ingleichem *mutatis mutandis* an Ihre Churfürstlich Durchleucht. zu Brandenburg / Von Herrn General Grafen von Tylli abgangen auß Westerhaussen den 10. May *stylo nova* Anno 1631.

Durchleuchtigster Chur Fürst Genädigster Herr/ &c.

WAs *Extremiteten* es die Statt Magdeburg durch dero *Continuirliche* Halßstarigkeit kommen lassen/ vnd wie schwer dardurch Land vnd Leute/ bevorab in diesen vmbliegenden *restr* seythero betruckt worden/ solches ist leyder mehr als zu wol bekandt/ vnd obzwar Eur Churfürstl. Durchl. Ich hievor vnterthänigst geberten/ sie möchten Ihr gnädigst belieben lassen / berührte Magdeburger vermittels *interponirung* dero hohen Churfürstl. *Autoritet* von sothaner *Obstinacitet* ernstlich zu *dehortiren*, massen Ichs auch an meinem wenigen Orte / an treuhertziger wolmeynd licher Erinnerung nicht hab erwinden lassen/ vnd dannenhero in hoffnung gestanden/ die Magdeburger wurden dermahlens in sich selbsten gangen seyn / vnd sich ihrer Kayß. Mayst. allervnterthänigst *submittirt* haben/ so bleiben sie dannoch einem als den andern weg in ihrem Vngehorsam vnd Widersetzlichkeit verharrend/ vermercke man auß allen vmbständen/ auch ihrer eygnen sage nach/ so viel/ das ihre Pflicht vnd Schuldigkeit vornemblich darumb ausser obacht gelassen/ weiln sie auff den von Chur- vnd Fürsten jüngsthin zu Leiptzig gemachten Schluß sich Ziehen/ Insonderheit aber / Ihr absehens auff frembde vnd außländische Hülff gesetzt haben/ deren sie sich auch all noch auff heutige stund gäntzlich getröstten/ vnd wie ich für gewiß berichtet bin / sich eusserst bemühen sollen/ wie Sie zu dergleichen *Assentz* ehestens gelangen mögen.

Nach dem dann diese Sachen von Consequentz vnd weiten auß sehen sind/ dadurch Eur Churfürstlich Durchl als eines benachbarten Stands sampt anderer Gehorsamer Reichs Glieder Land vnd Vnterthanen in die höchste Gefahr vnd Vngelegenheit gesetzt werden können/ zumahln sie höchstvernünfftig selbst zuermessen haben/ was man von frembden Potentaten vnd außländischen Völckern zu gewarten habe in deme die kundbare Erfahrenheit vnd Täglicke Exempla genugsam zu erkennen geben. Dasselbe nicht anders *intendirn* noch suchen / als eygenen *Dominatum* vnd *privat interesse*, vnd das jenige was sie *occupiren*

vnd

vnd an sich zureissen vermögen / ohne einigen andern respect jhnen zu behalten / so dann entlich Häuptern vnd Vnterthanen das Joch der Dienstbarkeit wol gar über den Halß zu werffen / vnd das gantze Reich zu dismembriren.

Dannehero hab ich nicht vmbgehen können / Eur Churfürstl. Durchl. meinem zu deroselben gestelten vnterthänigsten vertrauen nach / hiemit abermals gehorsambst anzulangen / vnd bitten / sie geruhen dieses alles in Churfürstlich Gnaden reiffliche zubeherzigen / vnd darauff die mit hülffliche starcke Hand bieten zu helffen / daß gedachte Magdeburger zu schuldigem Gehorsam angewiesen / vnd jetz erzehlten besorglichen Vnheyl der gestalt zeitlich vorgebiegt werden möge / dann sonsten wann wegen gedachte Statt Magdeburg nicht zur obedientz gebracht / sondern bey jhrer Widersetzligkeit verharren / vnd von jhr oder jhren Anhang angeregte außländische hülff in diese Orten gezogen werden solte / alsdann nichts gewissers / als das von dieser Seyten eben so wol vnd noch mehr frembde Nationes gleicher gestalt ins Reich kommen / vnd würde also gleich mit gleichem wie man sagt / vertrieben / vnd alles in die höchste Confusion gerathen.

Eur Churfürstlich Durchl. mich damit zu beharrlichen Genaden Vnterthänigst wolbefehlent. Datum Westerhausen vor Magdeburg den 10. May Anno 1631.

Eur Churfürstl. Durchl.

Vnterthänigster

Johann Graf von Tylli.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-63596-p0018-1

Yd 593

ULB Halle 3
004 827 066

V017 m

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-63596-p0019-0

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-63596-p0020-2

Zeher

Herr Joh

Eroberung d

oder Bis

Darbe

Nebenst

Sachsen

Ge

Erstlich

velche

(kurtz vor

dministratori

lckenberg

angene

n Churf

n Herrn

en

1631.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-63596-p0021-8